Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 10502.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen. Vom 5. Mai 1904.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Alpenrod,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Wilsenroth,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hochheim gehörige Gemeinde Hochheim,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörigen Gemeinden Rückershausen und Wisper,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Montabaur gehörige Gemeinde Montabaur,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Helferskirchen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Heinzenberg,

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1904.

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörigen Gemeinden Hahn und Salz,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Seitzenhahn

am 1. Juni 1904 beginnen soll.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10503.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 5. Mai 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Schlierbach

am 1. Juni 1904 beginnen soll.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Oktober 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Gostyn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gostyn nach Gostkowo mit Abzweigung nach Karzec in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 47 S. 645, ausgegeben am 24. November 1903;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1904, durch welchen dem Kreise Schwelm das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage eines Wasserwerkes und eines Elektrizitätswerkes behufs Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden Wassermengen aus der Ennepe-Talsperre erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 14 S. 193, ausgegeben am 2. April 1904;
3. das am 29. Februar 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Wiesenmelioration des Bredenscheider Tales zu Bredenscheid im Kreise Hattingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 16 S. 243, ausgegeben am 16. April 1904;
4. das am 7. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Bestwin im Kreise Krotoschin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 14 S. 155, ausgegeben am 5. April 1904;
5. das am 7. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schillehlen im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 14 S. 117, ausgegeben am 6. April 1904;
6. das am 7. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Großsee im Kreise Strelno durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 15 S. 141, ausgegeben am 14. April 1904;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 7. März 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bielefeld zum Erwerbe der zur Erweiterung ihrer Rieselanlagen erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 18 S. 112, ausgegeben am 30. April 1904;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin zur Entziehung und

zur dauernden Beschränkung der zum Einbau der Widerlager der im Zuge der Swinemünderstraße zu errichtenden Brücke über den Bahnhof Gesundbrunnen und für die bebauungsmäßige Herstellung der Bellermannstraße erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 149, ausgegeben am 22. April 1904;

9. das am 18. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kraupischkehmen im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 17 S. 151, ausgegeben am 27. April 1904;

10. der Allerhöchste Erlaß vom 25. März 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahnen-Bau- und Betriebsgesellschaft Emil Ferber & Co., offene Handelsgesellschaft zu Halle a. S. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Crensitz der Eisenbahnstrecke Halle—Eilenburg nach Crostiz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 18, S. 163, ausgegeben am 30. April 1904;

11. das am 3. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Meggerdorf im Kreise Schleswig durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 18 S. 153, ausgegeben am 30. April 1904.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.